

DEUTSCHER ALPENVEREIN SEKTION KARLSRUHE E.V.

Satzung

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen: Deutscher Alpenverein (D.A.V.), Sektion Karlsruhe e. V. und hat ihren Sitz in Karlsruhe. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern, besonders das der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
2. Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischer Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Bergführer- und alpinen Rettungswesens, Eintreten für Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Pflege der Heimat- und Naturkunde, Errichtung und Erhaltung von Hütten und Wegen im Hochgebirge, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.
3. Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.
4. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sektion. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Sektion unterliegt als Mitglied des D.A.V. der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten

Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Miterversammlung genehmigt worden sind;

- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion an den Verwaltungsausschuß des D.A.V. sofort mitzuteilen;
- d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
- e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des D.A.V. durchzuführen;
- f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um A.V.-Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuß genehmigen zu lassen;
- g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4 Sektionsangehörige

1. Die Sektion hat Mitglieder (A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen, Jugendbergsteiger und Ehrenmitglieder).
2. Kinder von Mitgliedern können auf Antrag einen Kinderausweis erhalten.
3. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der D.A.V.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten die Jahresmarke ihrer Mitgliederkategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 5 Mitgliederrechte

1. A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden; sie können das Sektionseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Den Jugendbergsteigern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und berechtigt, an den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins teilzunehmen und von dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Kinder von Mitgliedern, die den Kinderausweis besitzen, genießen Vorrang in den Hütten und den Schutz der Unfallfürsorge nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des D.A.V.

§ 6 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
3. Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen des Mitgliedes beginnen mit dem Bezug der Jahresmarke, aber nicht vor dem 1. Dezember des vorhergehenden Jahres, und erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke (31. Januar des folgenden Jahres).

4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Sektionsanteil des Beitrags kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen. Er soll von 2 Mitgliedern, die ihr bereits ein Jahr angehören, zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
2. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt; c) durch Streichung;
- b) durch Tod; d) durch Ausschluß.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens am 30. September zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seinen Beitrag trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zu Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 10 Ausschluß

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des D.A.V., gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des D.A.V.;
 - c) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlußfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

§ 11 Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluß auflösen.

2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des D.A.V. zuwiderlaufen; sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
3. Für Jungmannen und Jugendbergsteiger sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Sektionsvorstand unter Berücksichtigung der Jugendordnung des D.A.V.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 12 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand; c) die Mitgliederversammlung;
- b) der Beirat; d) der Ehrenrat.

Vorstand

§ 13 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vertreter der Sektionsjugend und dem Beisitzer für Hütten und Wege.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, es sei denn, daß ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch erhebt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Im Interesse der Stetigkeit der Vereinsleitung scheidet nach jeweils 2 Jahren die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus (1. und 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer, Vertreter der Sektionsjugend und Beisitzer für Hütten und Wege abwechselnd).
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

§ 14 Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000 DM, so ist die Mitwirkung eines zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds erforderlich. Im Innenverhältnis darf hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln.

§ 15 Aufgaben

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu

Sitzungen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.

4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Sektion kann Besoldete anstellen.

§ 17 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

3. Der Beirat wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstands Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.

4. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitgliederversammlung

§ 18 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht dem Ehrenrat zu.

§ 19 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
- den Vorstand zu entlasten;
- den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
- den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
- Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
- die Satzung zu ändern;
- die Sektion aufzulösen.

2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; Stimmhaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des D.A.V. wirksam.

§ 20 Geschäftsordnung

Der Erste oder Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie muß vom Versammlungsleiter und von 2 zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 erfahrenen älteren Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört.

Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das dem Vorstand angehörende Mitglied wird von diesem gewählt. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden.

3. Der Ehrenrat ist berufen um

- Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
- Ehrenverfahren und
- Ausschlußverfahren durchzuführen.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlußverfahren, endgültig.

§ 22 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsprüfer, jeweils einen von ihnen zusammen mit dem Teilvorstand. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den D.A.V. fällt, oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, insbesondere gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D.A.V. oder an die bestimmte Sektion. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird. Sollte dann weder der D.A.V. noch ein Rechtsnachfolger von ihm bestehen, so wird das Vereinsvermögen einem gleichgearteten gemeinnützigen Zwecke zugeführt, und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1972.

Genehmigt durch den Verwaltungsausschuß des Deutschen Alpenvereins am 10. Februar 1972.